

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



Aktenzeichen
GS II 1 – 63-25-15 1 U 2/20

Datum
28.05.2020

Betreff: Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz
hier: Luftbetankung über Deutschland
Bezug 1: Ihr Antrag vom 30. April 2020 an die Poststelle des Bundesministeriums der Verteidigung
2. Meine Eingangsnachricht vom 5. Mai 2020
Anlage: -1-

Sehr geehrter 

mit Anfrage vom 30. April 2020 an die Poststelle des Bundesministeriums der Verteidigung beantragten Sie nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Beantwortung von mehreren Fragen.

I.

Ihr Antrag ist am 4. Mai 2020 beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen GS II 1 - 63-25-15 1 U 2/20 geführt.

II.

Rechtsgrundlage für Ihren Antrag ist § 3 Abs. 1 UIG und § 1 Abs. 1 IFG.

Gemäß § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 1 Abs. 1 IFG.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist gemäß § 2 Abs. 1 UIG und § 1 Abs. 1 IFG als informationspflichtige Stelle des Bundes für die Bescheidung Ihres Antrages zuständig.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen wurde das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw), das Zentrum für Luftoperationen (ZentrLuftOp) und das Luftwaffentruppenkommando (LwTrKdo) einbezogen.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT GS II 1

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0

WWW.BUNDESWEHR.DE

UMWELTSCHUTZ

Frage 1:

Wie viele Flüge dieser militärischen Tankflugzeuge finden jährlich über Deutschland statt (ungefähre Anzahl in 2019)?

Im Jahr 2019 wurden 213 Flüge von Luftbetankungsflugzeugen von der jeweils zuständigen Luftverkehrskontrollstelle (davon 71 der Bundeswehr) kontrolliert und als durchgeführt gemeldet.

Frage 2:

Welche Kollateralschäden sind durch die mehrmals täglichen Luftbetankungen über Deutschland zu erwarten?

z.B. durch

- **verlorene Betriebsstoffe (wie Treibstoff)**
- **verlorene Betriebsmittel (wie abgerissene Tankschläuche)**
- **Kollisionen der beteiligten Luftfahrzeuge**

Den genannten Stellen liegen diesbezüglichen keine in die Zukunft gerichteten Berechnungen oder Prognosen vor.

Bitte legen sie eine entsprechende Auswertung für das Kalenderjahr 2019 vor.

1. verlorene Betriebsstoffe (wie Treibstoff)

Dem LufABw und dem ZentrLuftOp liegt hierzu kein Datenbestand vor. Nach Angaben des LwTrKdo wurden 2019 keine Betriebsstoffe verloren.

2. verlorene Betriebsmittel (wie abgerissene Tankschläuche)

Im Rahmen von Luftbetankungsvorgängen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr kam es im Jahr 2019 zu zwei Vorfällen, bei denen das Ankopplungsteil der Luftbetankungssonde der kraftstoffaufnehmenden Luftfahrzeuge an der Sollbruchstelle abgebrochen ist.

3. Kollisionen der beteiligten Luftfahrzeuge

Es kam 2019 zu keiner Kollision von Luftfahrzeugen der Bundeswehr im Luftbetankungseinsatz.

Frage 3:

Geht man von täglich 3 Luftbetankungsflügen mit jeweils 7 Betankten und 50 l verlorenem Betriebsstoff (Treibstoff) je Tankvorgang aus, dann entspricht dies ca. 400.000 l Betriebsstoff, verteilt auf die oben gezeigten Luftbetankungsovale.

Den beteiligten Stellen liegt hierzu kein Datenbestand zur Verifikation der gemachten Angaben vor.

Die Fragestellung legt unrealistische Daten für die Anzahl der Luftbetankungsflüge als auch der "Empfängerflugzeuge" sowie falsche technische Annahmen zugrunde. 2019 wurden 213 Flüge im deutschen Luftraum kontrolliert und durchschnittlich 4 Empfängerflugzeuge gemeldet. Betrachtet man die aktuellen Flugzeugmuster der Luftwaffe treten bei einem technisch und prozedural einwandfreien Luftbetankungsvorgang keine Kraftstoffmengen aus.

Zudem ergibt sich aus der mathematischen Herleitung, der in der Annahme genannten Betriebsstoffmengen, eine fehlerhafte Anzahl von 380 Kalendertage pro Jahr.

Welche Auswirkungen hat dies auf Mensch und Natur? Gibt es hierzu Studien und Gutachten, auch durch unabhängige (Nicht-Regierungs-)Organisationen ?

Das LufABw, das ZentrLuftOp und das LwTrKdo halten keine derartigen Studien über Auswirkungen von Betankungsvorgängen auf Mensch und Natur; noch sind solche Studien oder Gutachten bekannt.

Als Anlage beigefügt ist ein Bericht des Umweltbundesamts (UBA) zum Forschungs- und Entwicklungsprojekt der Untersuchung von Treibstoffschnellablass von Luftfahrzeugen aus dem Jahr 2019, dass die von Ihnen erwünschten Auskünfte -wenn auch in einem anderen Fallbezug- am ehesten beschreibt.

III.

Für den Bescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: BAIUDBwPoststelle@Bundeswehr.org

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmvg-bund.de